

Az.: 5 A 1150/17.A
12 K 304/17.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

AsylG
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Helmert aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 2018

am 25. Oktober 2018

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt mit der Berufung die Flüchtlingsanerkennung, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und weiter hilfsweise die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots und wendet sich gegen eine Abschiebungsandrohung.
- 2 Der am 4. Februar 1996 in Benghasi geborene Kläger ist libyscher Staatsangehöriger islamischer Religionszugehörigkeit. Er gehört dem Volk der Tuareg an. Er hat Libyen eigenem Vorbringen zufolge im Oktober 2014 verlassen und reiste Anfang November 2014 über Italien und die Schweiz in die Bundesrepublik ein.
- 3 Am 11. Juni 2015 stellte er einen Asylantrag. Diesen begründete er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 15. September 2016 wie folgt: Sein Vater und sein älterer Bruder seien zu Gaddafis Zeiten bei der Armee gewesen. Diese sowie ein weiterer Bruder seien von der Ansar Al-Scharia getötet worden. Am Tag der Trauerfeier für seinen Bruder sei sein Vater bei der Feier erschossen worden, auch auf ihn sei geschossen worden (der Kläger habe eine große Narbe im Hüftbereich gezeigt). Fünf Monate später im Jahre 2013, als er mit einem Freund unterwegs gewesen sei, hätten die Ansar Al-Scharia auf sie geschossen, der

Freund habe sein Leben verloren und er sei im Beinbereich getroffen worden (der Kläger habe auf eine Stelle oberhalb des Knies gezeigt). Seine Heimat sei zerstört worden, es gebe keine Sicherheit mehr. Nach der zweiten Schussverletzung habe ihn seine Mutter zur Sicherheit nach Europa geschickt. Es gebe für ihn keinen sicheren Ort in Libyen. Seinen Heimatort Sabha in Süd-Libyen habe er nur zweimal besucht. Auch dort sei die Sicherheitssituation nicht mehr gut. Es gebe ständig Kämpfe zwischen den Tuareg und den Tabou. Er möchte nicht auch noch getötet werden, er habe Angst wiedererkannt zu werden, auch in Tripolis. Schon vor den Tötungen seiner Familienmitglieder sei sein Vater mehrfach bedroht worden. Einer seiner Brüder lebe in Sabha. Der zweite pendele zwischen Sabha und Benghazi. Sein dritter Bruder sei 15 Jahre alt und versuche ab und zu zu arbeiten. Der in Sabha lebende Bruder sei von einem Nachbarn, der jetzt bei der Ansar Al-Scharia sei, bedroht worden und sein Leben sei in Gefahr. Wenn es nicht die persönlichen Auseinandersetzungen dieses Bruders mit dem Nachbarn gäbe, könnte man sagen, dass seine Brüder ohne Bedrohung lebten. Irgendwie hätten die von Ansar Al-Scharia genug gehabt, nachdem sie seinen Vater und zwei Brüder getötet hätten, aber die Probleme mit der Nachbarschaft blieben.

- 4 Mit Bescheid vom 22. Dezember 2016 wurden dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt. Der Antrag auf Asylenerkennung wurde abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Weiter erfolgte eine Ausreiseaufforderung. Für den Fall, dass der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten sollte, wurde die Abschiebung nach Libyen angedroht. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor. Es sei von einem Verfolgungsmerkmal und einer Verfolgungshandlung auszugehen, da der Kläger vorgetragen habe, zwei mal angeschossen worden zu sein, da sein Vater und zwei Brüder zu Gaddafis Zeiten bei der Armee gewesen seien. Dies habe der Kläger jedoch selbst entkräftet, da er angegeben habe, dass die Ansar Al-Scharia-Milizen nach dem Tod des Vaters und Bruders keinen Antrieb mehr gehabt hätten, diesen weiter zu verfolgen. Diesbezüglich sei die Kausalität aufgrund der Zeitspanne zwischen den vorgetragenen Verfolgungshandlungen 2013 und der Ausreise im Oktober 2014 anzuzweifeln, zumal der Kläger auf eine mögliche Fluchtalternative in seinem Heimatort Sabha verwiesen habe. Der Konflikt des Bruders mit dem Nachbarn

sei auf den Kläger nicht übertragbar, da er nicht als ehemaliges Mitglied der Armee Gaddafis zu erkennen wäre. Es sei deshalb davon auszugehen, dass der Kläger in Südlibyen internen Schutz vorfinden und dort zumindest für sein Existenzminimum sorgen könne. Die Zumutbarkeit eines Aufenthalts in Sabha werde dadurch bestätigt, dass ein anderer Bruder zwischen Benghazi und Sabha pendele. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes lägen nicht vor. Zwar sei davon auszugehen, dass in Libyen ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt bestehe oder zumindest nicht ausgeschlossen werden könne. Es drohten dem Kläger jedoch bei einer Rückkehr nach Libyen aufgrund der dortigen Situation keine erheblichen individuellen Gefahren aufgrund willkürlicher Gewalt. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor.

- 5 Der Kläger hat am 6. Januar 2017 gegen den am 23. Dezember 2016 zugestellten Bescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Zur Begründung wurde ausgeführt: Sein Vater und sein älterer Bruder seien von den Ansar Al-Scharia-Milizen im Jahre 2011 getötet worden. Sein jüngerer Bruder sei im Jahre 2012 ebenfalls durch diese Miliz getötet worden. Er selbst sei durch die Miliz mit der Intention ihn zu töten im Jahr 2013 durch einen Schuss in die linke Hüfte und im Jahr 2014 durch einen Schuss in den rechten Oberschenkel lebensgefährlich verletzt worden. Entgegen der Darstellung in der Niederschrift über die Anhörung am 15. September 2016 habe der Kläger nicht davon berichtet, dass seine in Libyen lebenden Brüder nicht durch dortige Milizen bedroht wären. Auch habe der Kläger nicht geäußert, dass er selbst nicht mehr bedroht sei oder werde. Vielmehr gehe der Kläger auch weiterhin davon aus, dass seine Brüder aktuell in Gefahr seien, von in Sabha operierenden Milizen als Mitglieder der Familie "enttarnt" zu werden, die über seinen Vater in einer Beziehung zum Gaddafi-Regime gestanden habe. Auch der Kläger befürchte, aus diesem Grund getötet zu werden. Dies lasse sich bereits daraus erkennen, dass jedenfalls ein Bruder des Klägers in Sabha in Konflikt mit einer Person stehe, die den Ansar Al-Scharia-Milizen angehört; es operierten somit auch in Sabha salafistische libysche Milizen. Sabha stelle deshalb keine innerstaatliche Fluchtalternative dar. Der Kläger habe gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Es lägen ein Verfolgungsmerkmal und eine Verfolgungshandlung vor, da der Kläger seinem Vortrag zufolge in zwei Fällen angeschossen wurde. Der Kläger habe die ihn betreffende Verfolgungslage nicht

entkräftet. Er habe nicht ausgeführt, dass die Ansar Al-Scharia-Milizen nach dem Tod seines Vaters und seines älteren Bruders keinen Antrieb mehr gehabt hätten, ihn zu verfolgen. Hätten die Ansar Al-Scharia-Milizen keinen Antrieb mehr gehabt, ihn zu verfolgen und zu töten, wäre es nicht zu den vom Kläger vorgetragene Verfolgungshandlungen gekommen, die nur auf das Verfolgungsmerkmal einer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe - nämlich Angehöriger von Unterstützern des Gaddafi-Regimes - zurückzuführen sein könnten. Der Kläger habe jedenfalls einen Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG. Ihm drohe ein ernsthafter Schaden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 AsylG. Schließlich lägen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

- 6 In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger ausgeführt: Er selbst sei in den Jahren 2013 und 2014 jeweils einmal angeschossen worden. Sein ältester Bruder sei am 2. März 2011, sein Vater am 5. Dezember 2011 und sein anderer Bruder am 23. März 2012 durch die Ansar Al-Scharia bzw. den IS getötet worden. Sein Vater sei Offizier der libyschen Armee gewesen, sein ältester Bruder sei auch beim Militär gewesen, sein jüngster Bruder nicht, er sei ohne Arbeit gewesen. Die ganze Familie sei jeden Tag mit Waffen bedroht worden. Es seien auch Drohbriefe geschrieben worden. Auch nachdem er Libyen verlassen hatte, sei die Familie weiter bedroht worden. Die Familie sei ca. im Januar 2015 von Benghasi nach Sabha umgezogen. Die Bedrohungen seien weitergegangen. Im Juli 2017 sei sein Bruder durch eine Handgranate am Mund verletzt worden, ein Auto seines Bruders, das neben der Wohnung gestanden habe, sei in die Luft gesprengt worden. Dieser Bruder habe zu Zeiten Gaddafis im Hafen von Benghasi gearbeitet. Das alles sei durch die Ansar Al-Scharia erfolgt, die der IS sei. Nach dem Vorfall im Jahre 2014 sei er eine Woche im Krankenhaus geblieben und er habe dann entschieden, dass er nicht in Libyen bleiben wolle. Seine Mutter habe ihm geholfen, das Land zu verlassen, sie habe ihm Geld gegeben. Es habe keine Möglichkeit gegeben, eine Anzeige zu erstatten. Es habe keine Polizei und keine Gesetze gegeben. Jeder schütze sich dort selbst und alle seien bewaffnet. Wenn er nach Libyen zurückkehre, werde er dort getötet von den Mitgliedern der Ansar Al-Scharia oder anderer Milizen. Sie ließen sie nicht in Ruhe. Das betreffe alle, die früher mit Gaddafi gearbeitet haben, und die ganze Familie. Er habe noch zwei kleine Brüder, diese gingen wegen der Situation nicht zur Schule.

7 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 22. September 2017 - 12 K 304/17.A - abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dem Kläger stehe kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Das Gericht sei nicht davon überzeugt, dass der Kläger sein Heimatland vorverfolgt verlassen habe und er bei einer Rückkehr von Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG bedroht sei. Der Vortrag des Klägers sei im Hinblick auf seine Vorverfolgung nicht glaubhaft. Die Angaben beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung wichen hinsichtlich der Reihenfolge der Tötung seines Vaters und der beiden Brüder voneinander ab. In der mündlichen Verhandlung sei auch kein Zusammenhang zwischen der Tötung des Vaters und der Beerdigung der Brüder berichtet worden. Auch die Angaben hinsichtlich der vom Kläger selbst erlittenen Verletzungen widersprüchen sich hinsichtlich Zeitpunkt und Umständen. Von Drohbriefen der Ansar Al-Scharia habe der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung berichtet. Aus den Erkenntnismitteln ergebe sich keine Verfolgungsgefahr für den Kläger wegen der früheren Tätigkeit seines Vaters als Offizier und seines Bruders als Soldat in der Armee Gaddafis. Dem Kläger drohe auch keine Verfolgung allein wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Tuareg im Sinne einer Gruppenverfolgung.

8 Der Kläger sei auch nicht subsidiär schutzberechtigt, insbesondere nicht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. Zwar sei in Libyen derzeit von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt auszugehen. Jedoch sei eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen des Konflikts nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit feststellbar. Gefahrerhöhende Umstände, die ihn wegen persönlicher Merkmale einem besonderen Sicherheitsrisiko aussetzen könnten, seien vom Kläger nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich. Darüber hinaus bestehe in der Heimatregion des Klägers auch kein so hohes Niveau an willkürlicher Gewalt, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestünden, dass im Falle seiner Rückkehr praktisch jede Zivilperson allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr lief, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Abzustellen sei auf Sabha, da vernünftigerweise davon auszugehen sei, dass der Kläger sich bei seiner dort lebenden Familie niederlassen werde. Die erforderliche Gefahrendichte sei quantitativ nicht gegeben. Ein anderes Ergebnis ergebe sich auch nicht bei wertender Betrachtung. Es lägen auch keine nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vor.

9 Der Senat hat die Berufung des Klägers mit Beschluss vom 24. Juli 2018 zugelassen. Der Beschluss wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 7. August 2018 zugestellt. Die Berufung wurde am 7. September 2018 begründet.

10 Zur Begründung seiner Berufung führt der Kläger aus, er habe einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzes und wiederum hilfsweise auf die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen. Er habe vorgetragen, dass sein Vater und sein älterer Bruder von Ansar Al-Scharia-Milizen im Jahr 2011 getötet worden seien. Der jüngere Bruder des Klägers sei im Jahr 2012 ebenfalls durch diese Miliz getötet worden. Der Kläger selbst sei durch die Miliz mit der Intention, ihn zu töten, im Jahr 2013 durch einen Schuss in die linke Hüfte und im Jahr 2014 durch einen Schuss in den rechten Oberschenkel lebensgefährlich verletzt worden. Seine in Libyen lebenden Brüder seien auch aktuell durch dortige Milizen bedroht. Auch er selbst sei bedroht worden. Der Kläger gehe weiterhin davon aus, dass seine Brüder aktuell in Gefahr seien, von in Sabha operierenden Milizen als Mitglieder einer Familie "enttarnt" zu werden, die über seinen Vater in einer Beziehung zum Regime des ehemaligen Diktator Gaddafi gestanden habe. Der Kläger befürchte, aus diesem Grund im Falle einer Rückkehr nach Libyen getötet zu werden. Eine Bedrohung durch in Libyen aktive Milizen bestehe weiterhin fort. Dies lasse sich bereits daraus erkennen, dass jedenfalls ein Bruder des Klägers in Sabha im Konflikt mit einer Person stehe, die den Ansar Al-Scharia-Milizen angehört. Auch in Sabha operierten salafistische libysche Milizen, die ein erhebliches Risiko für Personen darstellten, die mit dem Regime des ehemaligen Diktators Gaddafi in Zusammenhang gebracht werden könnten. Es liege deshalb für den Kläger auch ein gefahrerhöhender persönlicher Umstand vor. Die vorgetragenen Umstände seien sowohl für den Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG als auch für den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG relevant.

11 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. September 2017 - 12 K 304/17.A - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 22. Dezember 2016 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

sowie hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen.

12 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

13 Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs verwiesen.

Entscheidungsgründe

14 Die zulässige Berufung bleibt ohne Erfolg.

15 Der Kläger hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes noch den hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes und das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts erweisen sich daher als rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

16 I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG.

17 1. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist Flüchtling, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung, d. h. vor Verfolgungshandlungen (§ 3a Abs. 1 und 2 AsylG), die an seine Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG) anknüpfen (§ 3a Abs. 3 AsylG), außerhalb seines Herkunftslandes befindet und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Dabei genügt es, wenn ihm die Verfolgungsgründe vom

Verfolger nur zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Verfolger können neben dem Herkunftsstaat und den Parteien oder Organisationen, die diesen Staat oder wesentliche Teile seines Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 1 und 2 AsylG), auch nichtstaatliche Akteure sein, sofern die Akteure i. S. v. § 3c Nr. 1 und 2 AsylG (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, gemäß § 3d AsylG wirksamen Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Kein Flüchtling ist, wer in einem für ihn erreichbaren Teil seines Herkunftslandes vor Verfolgung sicher ist (§ 3e AsylG) oder bei dem persönliche Ausschlussgründe gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Halbsatz 2 AsylG vorliegen.

- 18 Die Verfolgungshandlung muss dabei nach ihrem inhaltlichen Charakter und ihrer erkennbaren Gerichtetheit objektiv (nicht anhand subjektiver Gründe oder Motive des Verfolgenden) zielgerichtet eine Rechtsverletzung i. S. v. § 3a Abs. 1 AsylG (schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte oder eine vergleichbar schwere Rechtsverletzung durch Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen) bewirken und gemäß § 3a Abs. 3 AsylG ebenso zielgerichtet an einen Verfolgungsgrund i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG anknüpfen (BVerwG, Urteile v. 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, juris Rn. 13, und v. 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 22).
- 19 Eine Furcht vor einer solchen Verfolgung ist begründet, wenn die Verfolgung dem Ausländer aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (Verfolgungsprognose, BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19 a. E.). Dabei gilt ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Begründung und das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft und unabhängig davon, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist (BVerwG, Urteile v. 1. März 2012 - 10 C 7.11 -, juris Rn. 12 f., und v. 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 21 ff.). Für Vorverfolgte gilt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, die eine tatsächliche Vermutung statuiert, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen. Diese Vermutung wird widerlegt, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgungshandlungen entkräften (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 23).

20 Beachtlich wahrscheinlich ist eine Verfolgung, wenn bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts den für eine Verfolgung sprechenden Umständen ein größeres Gewicht zukommt und sie deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Das erfordert eine „qualifizierende“ Betrachtung im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32), die eine Rückkehr ins Herkunftsland unzumutbar erscheinen lässt und daher schon bei einer Verfolgungswahrscheinlichkeit von weniger als 50 % vorliegen kann, etwa wenn bei hypothetischer Rückkehr ins Herkunftsland besonders schwere Rechtsverletzungen drohen (BVerwG, EuGH-Vorlage v. 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 -, juris Rn. 37, sowie Urteile v. 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 24, und v. 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, juris Rn. 17).

21 2. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

22 a) Es spricht ganz Überwiegendes dafür, dass der Vortrag des Klägers im Hinblick auf die von ihm geltend gemachte Vorverfolgung nicht glaubhaft ist. Insoweit wird gemäß § 130b Satz 2 VwGO auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Urteils (Nr. 1 Buchst. a der Entscheidungsgründe) verwiesen. Der Kläger hat sich im Berufungsverfahren mit dem dort dargestellten widersprüchlichen und lückenhaften Vortrag zu wesentlichen Punkten nicht auseinandergesetzt.

23 b) Unabhängig davon sprechen im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU stichhaltige Gründe dagegen, dass sich eventuelle Verfolgungsmaßnahmen im Falle einer Rückkehr nach Libyen wiederholen würden.

24 Der Kläger macht geltend, Ursache für die von ihm geschilderten Vorfälle und die Drohungen gegenüber seiner Familie sei, dass sein Vater Offizier und sein ältester Bruder Soldat in der libyschen Armee unter dem Staatsoberhaupt Gaddafi gewesen seien. Er gehe davon aus, dass seine Brüder aktuell in Gefahr seien, von in Sabha operierenden Milizen als Mitglieder einer Familie "enttarnt" zu werden, die über seinen Vater in einer Beziehung zum Regime des ehemaligen Diktators Gaddafi

gestanden habe. Er befürchte, aus diesem Grund im Falle einer Rückkehr nach Libyen getötet zu werden. Aus den vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich jedoch keine Verfolgungsgefahr für Familienmitglieder von Personen, die als Offiziere oder Soldaten in der Armee Gaddafis gedient haben.

25 Das Auswärtige Amt hat in verschiedenen Auskünften mitgeteilt, es lägen keine Erkenntnisse darüber vor, dass einfache Soldaten der libyschen Armee, ehemalige Mitarbeiter des libyschen Geheimdienstes oder sonstige Angehörige von Sicherheitsbehörden, die für die Regierung unter dem Staatsoberhaupt Gaddafi tätig waren, pauschal mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätten und ihnen eine menschenrechtswidrige Behandlung drohe. Eine pauschale Gefahr bestehe für das gesamte Land nicht. Im östlichen Teil Libyens würden ehemalige Mitarbeiter des Geheimdienstes und Angehörige von Sicherheitsbehörden der Regierung Gaddafis inzwischen in der Regel bereitwilliger wieder bei entsprechenden Stellen integriert als in anderen Landesteilen. Zwar habe es nach dem Sturz Gaddafis vereinzelt Aktionen gegen einzelne Bedienstete des alten Regimes gegeben. Diese Vorfälle hätten sich jedoch im Wesentlichen auf die Funktion und weniger auf die familiäre Herkunft der Angegriffenen bezogen. Der Umfang der Aktionen sei allerdings zu gering, um von einer organisierten, zusammenhängenden Kette von Angriffen sprechen zu können. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes bestehe eine Gefahr von Racheakten für hochrangige Mitglieder des gestürzten Regimes. Die Motivation liege weniger in der ethnischen Herkunft als im zuvor bekleideten Amt. Auch seien keine Fälle bekannt geworden, in denen lediglich die Verwandtschaft zu einem kommandierenden General des alten Regimes asyl- und abschiebungsrelevante Menschenrechtsverstöße begründet hätte (vgl. Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 23. März 2017, Gz: 508-516.80/49132 an das VG Dresden; vom 20. Dezember 2016, Gz: 508-9-516.80/49027 an das VG Leipzig; vom 12. und 19. September 2012, Gz: 508-9-516.80/47396 und 508-9-516.80/47402). Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. August 2018 wird zwar ausgeführt, dass Angriffe auf politische Gegner weit verbreitet seien, insbesondere auf Politiker, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, religiöse Führer und (angebliche) ehemalige Anhänger Gaddafis. Dies kann aber jedenfalls nicht dahin verstanden werden, dass hiervon auch Familienangehörige von Personen betroffen sind, die wie der Vater und der ältere Bruder des Klägers keine hochrangigen politischen, administrativen oder militärischen Ämter im System Gaddafis bekleidet

haben. Vergleichbar ist die Auskunft des UNHCR vom September 2018 (UNHCR, position on returns to Libya, update II) zu verstehen, wonach ein besonderes Risiko der Verfolgung oder anderer Formen von schwerem Schaden unter anderem für Mitglieder von Stämmen, Familien oder Individuen, die als Unterstützer des ehemaligen Gaddafi-Regimes wahrgenommen werden, besteht. ACCORD (Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation) hat in einer Anfragebeantwortung zu Libyen zur Lage von Menschen, die im Verdacht stehen, UnterstützerInnen des Gaddafi-Regimes zu sein (2014 bis heute) vom 19. Januar 2017 u.a. ausgeführt: Während und in unmittelbarer Folge der Revolution 2011 hätten bewaffnete Milizen tausende Anhänger und Soldaten Gaddafis festgenommen. Im Zusammenhang mit der Verurteilung des Gaddafi-Sohnes Saif al-Islam im August 2015 habe es jedoch Pro-Gaddafi-Demonstrationen gegeben. Die Proteste seien im Osten Libyens friedlich verlaufen, im Süden und Westen hingegen nicht. In Sabha, einer Hochburg der Unterstützer des alten Regimes, seien die Proteste in bewaffnete Auseinandersetzungen übergegangen, als bewaffnete, mit der Regierung in Tripolis verbündete Gruppen versucht hätten, die Demonstrationen zu unterbinden.

26 Angesichts dessen sind Familienangehörige von Personen, die im Gaddafi-Regime keine hochrangigen politischen, administrativen oder militärischen Funktionen innehatten, nicht besonders gefährdet. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat übergebenen Bericht des Autors Mustafa Fetouri vom 25. Mai 2018 mit dem Titel "Gadhafi supporters arrested during peace talks in Tripoli". Es wird dort darüber berichtet, dass am 21. Mai 2018 eine Gruppe von sieben Libyern, von denen einige hochrangige Offiziere des Gaddafi-Regimes gewesen seien, bei einer Besprechung von einer Miliz namens Special Deterrent Force (SDF) verhaftet worden sei unter dem Vorwand, dass sie Gewalttaten geplant hätten, um Tripolis zu destabilisieren. Es handelte sich um ehemalige hochrangige Offiziere, die zudem in einer politischen Mission tätig waren. Diese Konstellation ist mit derjenigen des Klägers nicht vergleichbar.

27 Hinsichtlich des Klägers ist konkret die Situation in Sabha in den Blick zu nehmen, da dessen Familie dort lebt und deshalb davon auszugehen ist, dass sich auch der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Libyen dort aufhalten wird. Sabha ist eine Hochburg der Unterstützer des alten Regimes, auch das minimiert eine Gefährdung. Weiter ist zu

berücksichtigen, dass die Dschihadistengruppe Ansar al-Scharia, die vom Kläger für die behaupteten Anschläge verantwortlich gemacht wurde, im Mai 2017 ihre Selbstaflösung bekannt gegeben hat; fast die gesamte Führung und weitere Kämpfer seien in Kämpfen mit den Gruppen um Chalifa Haftar getötet worden und viele Kämpfer seien zum IS übergelaufen (vgl. Zeit online vom 28. Mai 2017). Insoweit ist weiter zu berücksichtigen, dass nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. August 2018 der IS aus seiner Hochburg in Sirte vertrieben wurde und eine der letzten Hochburgen der Dschihadisten, Derna, seit Juni 2018 weitgehend unter der Kontrolle der Libyschen Nationalen Armee (LNA) unter der Führung des Generals Haftar ist. Allerdings ist der IS weiterhin in Libyen aktiv und hat im Jahre 2017 Anschläge vor allem im Süden und in Zentrallibyen durchgeführt. Eine beherrschende Funktion hat er damit in keinem Landesteil mehr, erst recht nicht in Sabha.

- 28 Gegen eine Verfolgungsgefahr des Klägers spricht zudem Folgendes: Der Kläger gibt an, dass jedenfalls einer seiner Brüder in Sabha im Konflikt mit einer Person steht, die den Ansar Al-Scharia-Milizen angehört. Dies ist mit seiner geäußerten Befürchtung, dass seine Brüder aktuell in Gefahr seien, von in Sabha operierenden Milizen als Mitglieder einer Familie "enttarnt" zu werden, die über seinen Vater in einer Beziehung zum Regime des ehemaligen Diktator Gaddafi gestanden habe, nicht vereinbar. Denn es ist nicht erklärlich, warum der persönliche Feind des einen Bruders die Familienverhältnisse nicht kennen sollte. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es hinsichtlich der in Libyen lebenden Brüder des Klägers und dem Kläger selbst keine maßgeblichen Unterschiede gibt, denn alle waren zu jung, um vor der Revolution selbst für das Gaddafi-Regime tätig gewesen zu sein. Die geltend gemachte Gefährdung wird deshalb allein über den Vater und den älteren Bruder vermittelt. Dies trifft auf alle Brüder einschließlich des Klägers zu. Konkrete Gefährdungen seiner Brüder in Sabha hat der Kläger jedoch nicht geltend gemacht. Er hat zwar geschildert, dass im Juli 2017 das Auto seines Bruders, das neben der Wohnung gestanden habe, durch eine Handgranate zerstört und sein Bruder durch einen Splitter am Mund verletzt worden sei. Konkrete Angaben hierzu hat er jedoch nicht gemacht. Er hat vermutet, dass dies die Ansar Al-Scharia gemacht hat, die der IS sei, da es dort sonst keine andere militante Gruppe gebe, die so etwas mache. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass es sich um einen gezielten Anschlag der Ansar Al-Scharia oder des IS auf seinen Bruder oder dessen Auto gehandelt hat, gibt es jedoch nicht.

Die Vermutung des Klägers lässt zudem unabhängig von seiner Glaubwürdigkeit insgesamt den damals herrschenden Konflikt zwischen den Tabu und Awlad Suleiman außer Acht [siehe hierzu unten unter II.3.b)bb)]. Gleichfalls unkonkret sind die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, dass seine beiden Brüder wegen der Situation in Sabha nicht zur Schule gehen könnten. Fest steht, dass die Mutter und die Geschwister des Klägers in Sabha leben und konkrete Gefährdungen insbesondere seiner Brüder nicht dargelegt werden.

29 II. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes, da er keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsstaat ein ernsthafter Schaden droht, § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Dies gilt für alle drei Varianten des ernsthaften Schadens im Sinne des § 4 AsylG.

30 1. Dem Kläger droht weder die Verhängung noch die Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG).

31 2. Ebenso wenig droht ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Der Kläger bringt, wie oben bereits ausgeführt, nicht mit Erfolg vor, individuell unmittelbar von dem Eintritt eines ernsthaften Schadens bedroht zu sein. Gefährdungen, die sich aus den allgemeinen Lebensbedingungen in Libyen ergeben könnten, bestehen nicht (siehe unten III.).

32 3. Auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegen nicht vor.

33 Nach dieser Vorschrift ist subsidiärer Schutz zuzuerkennen, wenn der Ausländer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden in Gestalt einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht. Es liegt zwar ein innerstaatlicher Konflikt vor (a). Jedoch fehlt es an einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge des Konflikts in der Region Sabha (b).

34 a) Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt vor, wenn die Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt ist (EuGH, Urt. v. 30. Januar 2014 - C-285/12 - Diakité, juris Rn. 35). Der Senat geht mit dem Bundesamt und dem Verwaltungsgericht davon aus, dass derzeit in Libyen ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt. Die Auskunftslage stellt sich insoweit wie folgt dar:

35 Im Amnesty-report Libyen 2018 mit Stand 12/2017 heißt es hierzu: "Die konkurrierenden Regierungen und Hunderte von Milizen und bewaffnete Gruppen kämpften 2017 weiterhin um die Vorherrschaft und die Kontrolle über bestimmte Gebiete, lukrative Handelsrouten sowie strategisch wichtige Militärstandorte. Die von den Vereinten Nationen gestützte Regierung der Nationalen Einheit baute 2017 ihre Machtposition in der Hauptstadt Tripolis weiter aus und gewann durch strategische Bündnisse und oft nach bewaffneten Auseinandersetzungen immer mehr an Boden. Die selbsternannte Libysche Nationalarmee unter dem Kommando von Khalifa Haftar festigte 2017 ihre Macht im Osten des Landes und konnte ihren Einflussbereich erheblich ausdehnen, nachdem sie die bewaffnete Gruppe Revolutionärer Rat von Benghazi besiegt und die Verteidigungsbrigaden Benghasis aus der Stadt und wichtigen Anlagen vertrieben hatte." Vergleichbar heißt es im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. August 2018: "Libyen befindet sich ... weiterhin im politischen Umbruch. Landesweite Sicherheit bleibt die größte und wichtigste Herausforderung des seit Dezember 2015 bestehenden Präsidialrats Große Teile des Landes und der Gesellschaft werden von Milizen kontrolliert, andere Teile sind praktisch unregiert. In Ermangelung gesamtstaatlicher Kontrolle nehmen zum Teil auch Stämme und Kommunalverwaltungen ordnungspolitische Aufgaben wahr. Bewaffnete Gruppen beanspruchen jeweils auf ihrem Gebiet die Ausübung einer Art staatlichen Kontrolle. ... Weder der Präsidialrat und die Einheitsregierung noch ihre Herausforderer üben effektive Kontrolle über die Vielzahl bewaffneter Gruppen in

Libyen aus. ... In Ostlibyen geht die LNA unter General Haftar gegen islamistische und dschihadistische Gruppen mit wenig Rücksicht auf die Zivilbevölkerung vor."

36

Es wird also ein bewaffneter innerstaatlicher Konflikt geschildert, bei dem auch viele Opfer zu beklagen sind und der auch bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht beendet ist.

37

Hierfür sprechen auch die vom Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research (ACCORD) regelmäßig auf der Grundlage der Daten des Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) für Libyen zusammengestellten Konfliktvorfälle nach bestimmten Kategorien (z.B. Kämpfe, Fernangriffe, Gewalt gegen Zivilpersonen, etc.) und diesbezügliche Todesfälle (veröffentlicht im Internet unter: <https://www.ecoi.net/>). ACLED ist eine in den USA ansässige Nichtregierungsorganisation, die statistische Daten über gewaltsame politische Proteste und politisch motivierte Gewaltausbrüche in Afrika und Asien erhebt. Die Daten stammen aus einer Vielzahl von Quellen, darunter Berichte von Entwicklungsorganisationen und lokalen Medien, humanitäre Organisationen und Forschungspublikationen. Hiernach hat es im ersten Halbjahr 2018 in Libyen insgesamt 459 Todesopfer gegeben, 258 bei Kämpfen, 146 bei Fernangriffen und 55 zivile Opfer. Im Jahr 2017 gab es hiernach insgesamt 1.654 Todesopfer, 991 bei Kämpfen, 365 bei Fernangriffen, 67 sonstige und 231 zivile Opfer. Das Auswärtige Amt führt im Lagebericht vom 3. August 2018 aus, die Vereinten Nationen hätten 2017 in Libyen 371 zivile Opfer bewaffneter Kampfhandlungen gezählt, was von der tatsächlichen Opferzahl weit entfernt sein dürfte. Die Opferzahlen sind deshalb insgesamt deutlich nach oben zu korrigieren.

38

b) Es fehlt an einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge des Konflikts in der hier maßgeblichen Region Sabha.

39

aa) Die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens für jedermann aufgrund eines solchen Konflikts ist erst dann gegeben, wenn der bewaffnete Konflikt eine solche Gefahrendichte für Zivilpersonen mit sich bringt, dass alle Bewohner des maßgeblichen, betroffenen Gebiets ernsthaft individuell bedroht sind. Das Vorherrschen eines so hohen Niveaus willkürlicher Gewalt, dass stichhaltige Gründe

für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land bzw. in die betreffende Region allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ausgesetzt zu sein, bleibt außergewöhnlichen Situationen vorbehalten, die durch einen sehr hohen Gefahrengrad gekennzeichnet sind. Eine Individualisierung kann sich insbesondere aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen in der Person des Schutzsuchenden ergeben, die ihn von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen (vgl. EuGH, Urt. v. 17. Februar 2009 - C-465/07 - Elgafaji -, juris Rn. 43 und v. 30. Januar 2014 - C-285/12 - Diakité -, juris Rn. 30 und BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 18).

40 Der für die Annahme einer individuellen Gefahr in diesem Sinne erforderliche Grad willkürlicher Gewalt wird daher umso geringer sein, je mehr der Schutzsuchende zu belegen vermag, dass er aufgrund solcher individueller gefahrerhöhender Umstände spezifisch betroffen ist. Solche persönlichen Umstände können sich z.B. aus dem Beruf des Schutzsuchenden etwa als Arzt oder Journalist ergeben, da diese regelmäßig gezwungen sind, sich nahe an einer Gefahrenquelle aufzuhalten. Ebenso können solche Umstände aber auch aus einer religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit herrühren, aufgrund derer der Schutzsuchende zusätzlich der Gefahr gezielter Gewalttaten ausgesetzt ist. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich, welches mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk") gegeben sein muss. So kann die notwendige Individualisierung ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 19 m.w.N.). Das besonders hohe Niveau kann nicht allein deshalb bejaht werden, weil ein Zustand permanenter Gefährdungen der Bevölkerung und schwerer Menschenrechtsverletzungen im Rahmen des innerstaatlichen Konflikts festgestellt werden. Vielmehr erfordert die Bestimmung der Gefahrendichte eine quantitative Ermittlung der verletzten und getöteten Zivilpersonen im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Gewaltniveau). Außerdem muss eine wertende Gesamtbetrachtung erfolgen, zu der jedenfalls auch die Würdigung der medizinischen Versorgungslage in dem jeweiligen Gebiet, von deren Qualität und

Erreichbarkeit die Schwere eingetretener körperlicher Verletzungen mit Blick auf die den Opfern dauerhaft verbleibenden Verletzungsfolgen abhängen kann, gehört (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 22, 23 und v. 13. Februar 2014 - 10 C 6.13 -, juris Rn. 24). Das Bundesverwaltungsgericht hat in den Urteilen vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, Rn. 22 und - 10 C 11.10 -, Rn. 20, bezogen auf die Zahl der Opfer von willkürlicher Gewalt eines Jahres, ein Risiko von 1:800 bzw. 1:1.000 verletzt oder getötet zu werden, als weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt angesehen.

- 41 Maßgeblicher Bezugspunkt für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG ist die Herkunftsregion des Betroffenen, in die er typischerweise zurückkehren wird. Denn für die Frage, welche Region als Zielort der Rückkehr eines Ausländers anzusehen ist, kommt es weder darauf an, für welche Region sich ein unbeteiligter Betrachter vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region der betroffene Ausländer aus seinem subjektiven Blickwinkel strebt. Der Begriff des "tatsächlichen Zielortes der Rückkehr" im Sinne der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 17. Februar 2009 - C-465/07 - Elgafaji -, juris Rn. 40) ist daher kein rein empirischer Begriff, bei dem auf die tatsächlich wahrscheinlichste oder subjektiv gewollte Rückkehrregion abzustellen ist. Da § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG vor den Gefahren eines - nicht notwendig landesweiten - bewaffneten Konflikts im Heimatstaat schützt, kommt bei der Bestimmung des Ortes der (voraussichtlichen) tatsächlichen Rückkehr der Herkunft als Ordnungs- und Zuschreibungsmerkmal eine besondere Bedeutung zu. Ein Abweichen von der Herkunftsregion kann daher auch nicht damit begründet werden, dass der Ausländer infolge eines bewaffneten Konflikts den personalen Bezug zu seiner Herkunftsregion verloren hat. Auch eine nachlassende subjektive Bindung zur Herkunftsregion durch Umstände, die mittelbare Folgen des bewaffneten Konflikts sind (z.B. Beeinträchtigung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur, nachhaltige Verschlechterung der Versorgungslage) ändert nichts daran, dass diese für die schutzrechtliche Betrachtung grundsätzlich ihre Relevanz behält. Allerdings ist jedenfalls dann nicht (mehr) auf die Herkunftsregion abzustellen, wenn sich der Ausländer schon vor der Ausreise und unabhängig von den fluchtauslösenden Umständen von dieser gelöst und in einem anderen Landesteil mit dem Ziel niedergelassen hatte, dort auf unabsehbare Zeit zu leben. Durch eine solche freiwillige

Ablösung verliert die Herkunftsregion ihre Bedeutung als Ordnungs- und Zurechnungsmerkmal und scheidet damit als Anknüpfungspunkt für die Gefahrenprognose bei § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG aus (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 13 und 14).

42

bb) Maßgeblicher Bezugspunkt für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG ist hier wie auch bei der Prüfung eines Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Stadt Sabha, da dort die Familie des Klägers wohnt. Der Kläger wurde zwar in Benghasi geboren, die Familie, also seine Mutter und seine Geschwister, ist allerdings im Jahre 2015 in die ursprüngliche Heimat der Familie nach Sabha umgezogen. Das dort vorherrschende Ausmaß an Gewalt genügt eindeutig nicht, um eine tatsächliche Gefahr des Erleidens eines ernsthaften Schadens einer jeden Zivilperson anzunehmen.

43

Gesicherte Zahlen zu zivilen Opfern der Auseinandersetzungen in Libyen existieren nicht. Da es in Libyen derzeit keine Regierung gibt, die im ganzen Land über Verwaltungshoheit verfügt, gibt es auch keine offizielle Stelle, die Opferzahlen erfasst und veröffentlicht.

44

Durch die Vereinten Nationen werden über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) seit 2016 monatlich Zahlen zu zivilen Opfern aufgrund des Konflikts in Libyen veröffentlicht (im Internet abrufbar unter: <https://unsmil.unmissions.org/human-rights-report-civilian-casualties-0>). Diese Zahlen basieren auf Informationen, die UNSMIL aus einer breiten Palette von Quellen (u.a. Menschenrechtsverteidiger, Meldungen aus der Zivilgesellschaft, aktuelle und ehemalige Beamte, Angestellte von Kommunalverwaltungen, Zeugen und Medienberichte) in Libyen sammelt und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten überprüft. Für ganz Libyen wurden danach für das Jahr 2016 insgesamt 567 zivile Opfer, davon 319 verletzte und 248 getötete Personen und für das Jahr 2017 insgesamt 337 zivile Opfer, davon 177 verletzte und 160 getötete Personen, berichtet. Eine Auswertung der Berichte für den Zeitraum Januar bis September 2018 ergab eine Gesamtzahl ziviler Opfer von 500, davon 333 Verletzte und 167 Todesopfer.

45 Für Sabha mit ca. 130.000 Einwohnern betragen die zivilen Opfer nach UNSMIL im Jahre 2016 52 (29 Verletzte, 23 Tote), im Jahre 2017 23 (8 Verletzte, 15 Tote) und für die Monate Januar bis September 2018 55 (39 Verletzte, 16 Tote). Eine rein mathematische Hochrechnung der Zahlen für die Monate Januar bis September 2018 auf das Gesamtjahr beträgt 73. Eine solche Hochrechnung kommt jedoch nicht in Betracht. Denn nach der Darstellung von UNSMIL beruhen alle 55 Opfer auf Ereignissen im Zeitraum von Februar bis zum 6. Mai 2018. In den Monaten Juni bis September hat es hingegen keine Opfer gegeben. Ursache der zivilen Opfer waren Zusammenstöße der Awlad Suleiman und der Tabu. Nach einem Bericht des Libya Observer vom 20. Mai 2018 haben die beiden Gruppen eine Charta für friedliche Koexistenz, gute nachbarschaftliche Beziehungen und gegenseitigen Respekt unterzeichnet. Da es danach in Sabha keine zivilen Opfer mehr gegeben hat, scheint das Abkommen zu tragen. Zudem wird im Jahr 2018 von zivilen Opfern, die nicht auf dem vorgenannten Konflikt beruhen, nicht berichtet.

46 In der Zusammenstellung des Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research (ACCORD) auf der Grundlage der Daten des Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) für Libyen werden in der Kategorie "Gewalt gegen Zivilpersonen" für ganz Libyen für das Jahr 2016 113 Vorfälle mit 189 Todesfällen, für das Jahr 2017 155 Vorfälle mit 231 Todesfällen und für das erste Halbjahr 2018 28 Vorfälle mit 55 Todesfällen erfasst. Allerdings enthält diese Statistik nicht die Zahlen der verletzten Zivilpersonen. Soweit in den Übersichten von ACCORD auch die Verteilung der Vorfälle auf die Verwaltungseinheiten Libyens ausgewiesen wird, erfolgt hierbei keine Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Opfern, so dass die diesbezüglichen Zahlen zu einem großen Anteil auch die nicht zivilen Opfer enthalten und hier deshalb nicht verwendbar sind.

47 Auch wenn sich die genannten Zahlen voneinander unterscheiden, vermitteln sie doch einen Eindruck über die ungefähre Größenordnung ziviler Opfer in Libyen. Für ganz Libyen ergibt sich auf der Basis der Zahlen von UNSMIL ausgehend von einer Gesamteinwohnerzahl von rund 6,6 Millionen für 2016 ein Risiko von ca. 1:11.640, in Libyen im Laufe eines Jahres als Zivilperson verletzt oder getötet zu werden, und für 2017 von ca. 1:19.580. Legt man die Zahlen für den Zeitraum Januar bis September

2018 zugrunde und rechnet diese auf ein Jahr hoch, ergibt sich für das Jahr 2018 ein Risiko von ca. 1:9.900.

- 48 Für die hier maßgebliche Stadt Sabha ergibt sich ausgehend von einer Einwohnerzahl von 130.000 für 2016 ein Risiko von ca. 1:2.500 und für 2017 von ca. 1:5.650. Legt man die Zahlen für den Zeitraum Januar bis September 2018 zugrunde und rechnet diese auf das Jahr hoch, ergibt sich ein Risiko von ca. 1:1.880. Diese Zahl bildet jedoch, wie oben bereits dargestellt, die Wirklichkeit nicht im Sinne einer realistischen Prognose ab.
- 49 Diese Zahlen sind nach oben zu korrigieren. So führt das Auswärtige Amt im Lagebericht vom 3. August 2018 aus, die Vereinten Nationen hätten 2017 in Libyen 371 zivile Opfer bewaffneter Kampfhandlungen gezählt, was aber von der tatsächlichen Opferzahl weit entfernt sein dürfte. Selbst bei einer Vervielfachung der vorgenannten Ergebnisse zur Berücksichtigung möglicher nicht bekannt gewordener Vorfälle um mehr als das Doppelte ergäbe sich für Libyen insgesamt ein Risiko, das noch weit von dem vom Bundesverwaltungsgericht für unbedenklich gehaltenen Risiko von 1:800 bzw. 1:1.000 entfernt ist. Für Sabha ist das Risiko nach diesen Zahlen zwar deutlich höher. Berücksichtigt man jedoch, dass die Opferzahlen für das Jahr 2018 allein auf die Auseinandersetzungen zwischen den Awlad Suleiman und den Tabu von Februar bis zum 6. Mai 2018 zurückzuführen sind und es dort seitdem "ruhig" war, ist die Situation hier prognostisch nicht anders einzuschätzen. Die erforderliche Gefahrendichte für Sabha ist somit quantitativ nicht gegeben.
- 50 Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht bei wertender Betrachtung unter Berücksichtigung weiterer Faktoren wie der Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung und der medizinischen Versorgungslage in dem jeweiligen Gebiet. Angesichts des festgestellten Risikos eines dem Kläger in Sabha drohenden Schadens, das quantitativ weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt ist, und des Umstandes, dass in der Person des Klägers keine gefahrerhöhenden Umstände vorliegen (hierzu nachfolgend), ist auch bei wertender Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung des weitgehend zusammengebrochenen Gesundheitssystems (siehe hierzu unten III.2.) nicht von einer

ernsthaften individuellen Bedrohung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG auszugehen.

51 Es liegen hier entgegen der Auffassung des Klägers auch keine gefahrerhöhenden Umstände vor. Andere Gefahren als die einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen Konflikts wie etwa das in den Auskünften berichtete "Verschwindenlassen" können im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nicht berücksichtigt werden. Der Kläger gehört auch nicht einer Gruppe an, für die ein besonderes Verfolgungsrisiko besteht (vgl. UNHCR, position on returns to Libya, update II, vom September 2018, Rn. 35) und es besteht ein solches besonderes Risiko auch nicht aus individuellen Gründen. Insoweit wird auf die Ausführungen zur fehlenden Gefahr der politischen Verfolgung (siehe oben I.2.) verwiesen.

52 III. Der Kläger hat schließlich keinen Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK.

53 1. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein.

54 a) Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder physischen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht. Auch schlechte humanitäre Verhältnisse können eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen. Dieses ist immer dann anzunehmen, wenn diese Verhältnisse ganz oder überwiegend auf staatlichem Handeln, auf Handlungen von Parteien eines

innerstaatlichen Konflikts oder auf Handlungen sonstiger, nicht staatlicher Akteure, die dem Staat zurechenbar sind, beruhen, weil er der Zivilbevölkerung keinen ausreichenden Schutz bieten kann oder will. Aber auch dann, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, weil es an einem verantwortlichen Akteur fehlt, können schlechte humanitäre Bedingungen im Zielgebiet dennoch als Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK zu qualifizieren sein, wenn ganz außerordentliche individuelle Umstände hinzutreten. Es sind also im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch "nichtstaatliche" Gefahren auf Grund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies aber nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt. Es ist ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich, da nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK "zwingend" sind. Auch im Rahmen des Art. 3 EMRK ist eine tatsächliche Gefahr ("real risk") erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 23 ff. und Urt. v. 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 -, juris Rn. 25; EGMR, Urt. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07 - [Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich], NVwZ 2012, 681). Bei entsprechenden Rahmenbedingungen können schlechte humanitäre Verhältnisse eine Gefahrenlage begründen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK führt. Hierbei sind indes eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, darunter etwa der Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und nicht zuletzt die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen usw. (vgl. VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 - juris Rn. 124 und BayVGH, Urt. v. 23. März 2017 - 13a B 17.30030 -, juris Rn. 15).

- 55 b) Vorliegend sind allein die hohen Anforderungen der letztgenannten Fallgestaltung der schlechten humanitären Verhältnisse maßgeblich, da die hier unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 EMRK relevanten humanitären Verhältnisse in Libyen keinem Akteur zuzuordnen sind, sondern auf einer Vielzahl von Faktoren beruhen, darunter die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung sowie die

Sicherheitslage. Es ist nicht festzustellen, dass in Libyen ein Akteur die maßgebliche Verantwortung hierfür trägt, insbesondere, dass er etwa die notwendige medizinische oder humanitäre Versorgung gezielt vorenthalten würde.

56 c) Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die - wie hier - nicht in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fallen und die dem abschiebenden Staat nach Art. 3 EMRK eine Abschiebung des Ausländers verbieten, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 26).

57

Vorliegend ist unklar, auf welche Stadt insoweit abzustellen ist, da Abschiebungen nach Libyen aus westlichen Staaten in den letzten Jahren praktisch nicht stattgefunden haben. Das Auswärtige Amt führt im Lagebericht vom 3. August 2018 aus, es existierten keine funktionierenden bilateralen Rückübernahmeabkommen zwischen EU-Staaten und Libyen. Abmachungen mit Ministerien und deren Behörden seien grundsätzlich wenig belastbar. Ergänzende Verhandlungen mit den Milizen seien notwendig. Aus Frankreich sei die Rückführung eines Gefährdeters unter erheblichem Aufwand bekannt, Italien habe 2017 zwei libysche Staatsangehörige zurückgeführt. Abschiebungen aus Deutschland hat es nicht gegeben.

58 Letztlich kommt es für die Beurteilung der hier maßgeblichen humanitären Verhältnisse auf den Ort, an dem die Abschiebung endet, jedoch nicht an. Denn die Lebensverhältnisse unterscheiden sich in Libyen mit Ausnahme derjenigen in umkämpften oder belagerten Regionen, Städten bzw. Stadtteilen, wohin eine Abschiebung sowieso nicht in Betracht kommt, nicht maßgeblich. Da Sabha, der Wohnort der Familie, innerhalb Libyens ohne weiteres erreichbar ist, ist auch hier wie bei der Prüfung eines Anspruchs auf die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes oder des subsidiären Schutzes hinsichtlich der konkreten Umstände auf eine Rückkehr des Klägers in diese Stadt abzustellen.

59

2. Die relevanten Lebensverhältnisse in Libyen gestalten sich wie folgt:

60 Die einst reiche Nation ist nun mit einer Finanzkrise konfrontiert. Die konfliktbedingte Wirtschaftskrise und die politische Sackgasse haben zu einem rapiden Einbruch der Lebensverhältnisse und einer weiteren Verschlechterung der humanitären Bedingungen in allen Sektoren in Libyen geführt. Im März 2018 benötigten 1,1 Millionen Menschen Schätzungen zufolge lebensrettende humanitäre Hilfe und Schutz, darunter 378.000 Kinder und 307.000 Frauen im gebärfähigen Alter. Die humanitäre Hilfe bleibt weiterhin schlecht finanziert, was den Zugang zu und die Verfügbarkeit von grundlegenden Dienstleistungen für Menschen in Not untergräbt. Die hochgradig volatile sicherheitspolitische Situation behindert den dauerhaften Zugang für humanitäre Hilfe und lässt insbesondere die am stärksten gefährdeten Gruppen, Binnenvertriebene, Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten mit noch nicht gedeckten dringenden Bedürfnissen zurück. Das Gesundheitssystem hat sich bis zum Zusammenbruch verschlechtert. Während die medizinischen Bedürfnisse, insbesondere die mit Konflikten verbundenen Verletzungen, weiter steigen, gibt es einen Mangel an Medikamenten, medizinischer Versorgung und Ausrüstung sowie einen kritischen Fachkräftemangel. Schwangere Frauen und Personen mit chronischen Krankheiten, Behinderungen und psychischen Problemen werden angesichts der begrenzten Kapazität von Gesundheitsdiensten als besonders gefährdet eingestuft. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung für Binnenvertriebene, Rückkehrer, Flüchtlinge und Migranten bleibt begrenzt. Drogen- und der Alkoholmissbrauch ist Berichten zufolge seit Beginn des Konflikts gestiegen. Nach Libyen zurückkehrende Libyer können grundsätzlich auf Unterstützung durch ihre Kernfamilie oder Stamm zählen, sofern das individuelle Verhältnis der jeweiligen Personen zur jeweiligen Bezugsgruppe nicht belastet oder ganz abgerissen ist (vgl. UNHCR, Position on returns to Libya [Update II] vom September 2018; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 3. August 2018 und Länderinformationsblatt Libyen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich v. 23. Januar 2017).

61 3. Das vorgenannte sehr hohe Schädigungsniveau wird im Falle des Klägers nicht erreicht. Er gehört nicht zu einer der vorbenannten vulnerablen Gruppen, deren Situation hier keiner Bewertung bedarf. Er kann in Sabha bei seiner Familie unterkommen und er ist arbeitsfähig, so dass eine adäquate Unterkunft einschließlich des Zugangs zu elementaren sanitären Einrichtungen sowie der Zugang zu Nahrung gewährleistet sind. Bei dem Kläger handelt es sich um einen gesunden Mann, weshalb

er aktuell auch von den Auswirkungen des prekären Gesundheitssystems nicht in besonderer Weise betroffen ist.

62 IV. Auch die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung nach Libyen stellen sich nicht als rechtswidrig dar.

63 Es kann hier dahinstehen, ob eine Ausreiseaufforderung und eine Abschiebungsandrohung rechtswidrig sind, wenn feststeht, dass sowohl eine freiwillige Rückkehr als auch eine zwangsweise Abschiebung nur auf ganz bestimmten Reisewegen in Betracht kommen, welche entweder die Erreichbarkeit des Ziellandes überhaupt oder die Erreichbarkeit relativ sicherer Landesteile unzumutbar erscheinen lassen. Denn es bedarf grundsätzlich derjenige des Schutzes der Bundesrepublik Deutschland nicht, der eine geltend gemachte Gefährdung in dem Zielstaat der Abschiebung durch zumutbares eigenes Verhalten, wozu insbesondere die freiwillige Ausreise und Rückkehr in den Heimatstaat gehört, abwenden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. April 1997 - 9 C 38.96 -, juris Rn. 27). Eine freiwillige Ausreise und Rückkehr ist jedoch jedenfalls auf dem Landweg über Tunesien möglich.

64 Derzeit erfolgen keine Abschiebungen aus Deutschland nach Libyen und es ist zweifelhaft, ob solche in für die Betroffenen zumutbarer Weise durchgeführt werden können. Das Auswärtige Amt führt hierzu im Lagebericht vom 3. August 2018 aus, es existierten keine funktionierenden bilateralen Rückübernahmeabkommen zwischen EU-Staaten und Libyen. Abmachungen mit Ministerien und deren Behörden seien grundsätzlich wenig belastbar. Ergänzende Verhandlungen mit den Milizen seien notwendig. Hinsichtlich des einzigen funktionstüchtigen Flughafens von Tripolis (Mitiga) sei zu berücksichtigen, dass dort die salafistische Rada-Miliz, auch bekannt als "Special Deterrence Forces" (SDF), die vollständige Kontrolle ausübt. Das Auswärtige Amt geht davon aus, dass die Rada-Miliz Listen von gesuchten Libyern einsehen kann und bei der Einreisekontrolle strenge Maßstäbe anlegt. Die Vereinten Nationen berichteten von vereinzelt Festnahmen bei Einreise am Flughafen Mitiga und anschließender Verbringung in das dortige, auch von der Rada-Miliz geführte Gefängnis. OHCHR und UNSMIL berichteten von Menschenrechtsverletzungen in diesem Gefängnis. Auch die anderen libyschen Flughäfen würden von bewaffneten

Gruppen kontrolliert, die meist ihre eigenen Kriterien für Einreise, Befragung und Festnahmen setzen.

65 Abschiebungen können nur auf dem Luftweg direkt nach Libyen erfolgen. Der Senat geht davon aus, dass die Ausländerbehörden bzw. das Auswärtige Amt wegen einer Abschiebung jedenfalls nicht mit salafistischen Milizen wie der Rada-Miliz verhandeln, weshalb eine Abschiebung über einen Flughafen, der von einer solchen Miliz kontrolliert wird, nicht in Betracht kommt. Ob es Flughäfen in Libyen gibt, die von vertrauenswürdigen Kräften kontrolliert werden und über die eine Abschiebung in zumutbarer Weise möglich ist, kann hier letztlich dahinstehen. Denn eine freiwillige Ausreise auf dem Landweg, etwa über Tunesien, ist in zumutbarer Weise möglich. Das Auswärtige Amt berichtet im Lagebericht vom 3. August 2018, dass die legale Ausreise aus Libyen meist über Tunesien und Ägypten erfolgt. In vergleichbarer Weise ist deshalb auch eine Einreise möglich.

66 V. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

67 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichtes vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Munzinger

Tischer

Dr. Helmert

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 29.11.2018

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte